

ZH_OBERGERICHT RB130061 vom 23. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130061

FR: ZH_OBERGERICHT RB130061 du 23 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RB130061 del 23 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde im Forderungsprozess vor dem Bezirksgericht Winterthur zwischen B._____ und C._____ (Geschäftsnummer CG090036) als Vertreter von B._____ gemäss § 29 Abs. 2 ZPO/ZH bestellt (vgl. Urk. 5/10). Als unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde der Beschwerdeführer im vorgenannten Verfahren hingegen nie formell bestellt. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass die Vorinstanz der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer auch unentgeltlicher Rechtsvertreter von B._____ ist. So wird der Beschwerdeführer in den Dispositiv-Ziffern 1 der Zwischenverfügungen vom 17. Januar 2011 und vom 16. März 2012 als unentgeltlicher Rechtsvertreter bezeichnet (Prot. S. 16 und 27 von Geschäftsnummer CG090036). Am 10. Oktober 2013 fällte das Bezirksgericht Winterthur das Urteil im Forderungsprozess CG090036. Dagegen erhob B._____ mit Eingabe vom 15. November 2013 fristgerecht Beschwerde (vgl. Urk. 5/169).

E. 2

Eventuell sei die noch offene Entschädigung von CHF 9'980.70 zuzüglich MWST vom Obergericht festzusetzen und die Vorinstanz sei anzuweisen, diese aus der Kasse des Bezirksgerichts Winterthur zu bezahlen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zulasten des Beschwerdegegners."

E. 3

a) Nachdem das vorinstanzliche Verfahren noch der kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung (ZPO/ZH) unterstand, ist folgerichtig auch auf die Frage, welche Instanz die Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters für das erstinstanzliche Verfahren festzusetzen hat, das bisherige Verfahrensrecht anzuwenden. Unter der Geltung von § 89 ZPO/ZH wurde das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters von derjenigen Instanz festgesetzt, die den Prozess rechtskräftig erledigt hat (ZR 80 [1981] Nr. 31). Auf diesen Grundsatz hat die Verwaltungskommission des Obergerichts die Bezirksgerichte und die ihnen angegliederten Gerichte in dem vom Beschwerdeführer zitierten Kreisschreiben vom 4. Juli 1991 aufmerksam gemacht (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, § 89 N 2). Dass das fragliche Kreisschreiben inzwischen nicht mehr in Kraft ist, ist unerheblich, wird doch darin lediglich die herrschende Praxis betreffend Honorierung der unentgeltlichen Rechtsvertreter bei altrechtlichen Verfahren in Erinnerung gerufen. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Kammer im Rahmen der Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 10. Oktober 2013 (Geschäftsnummer RB130058) über die Entschädigung des Beschwerdeführers für das vorinstanzliche Verfahren zu befinden hat. b) So oder anders kann der unentgeltliche Rechtsbeistand erst nach definitivem Abschluss des Verfahrens in der Sache aus der Gerichtskasse entschädigt werden. Denn erst in diesem Zeitpunkt steht

fest, ob die von ihm vertretene Partei bzw. er selbst von der Gegenpartei eine (einbringliche) Parteientschädigung zu- gesprochen erhält (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 89 ZPO/ZH; KUKO- Jent-Sørensen, N 3 zu Art. 122 ZPO). Das Beschwerdeverfahren CG090036 ist beim Obergericht nach wie vor hängig, wobei auch die Kostenregelung des erst- instanzlichen Verfahrens als mitangefochten gelten muss (Urk. 5/169 S. 2: "alles

- 5 - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen [zuzüglich Mehrwertsteuer für beide Instanzen] zulasten des Beklagten"). Dem Beschwerdeführer kann daher im jetzi- gen Zeitpunkt keine Schlusszahlung ausgerichtet werden.

E. 4

Damit erweist sich die Kritik des Beschwerdeführers am angefochtenen Be- schluss als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. IV. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (BGE 139 III 334). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.